

**RS OGH 1979/7/11 3Ob622/78,  
8Ob517/81, 8Ob82/83, 1Ob55/06d,  
6Ob139/15g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.07.1979

## Norm

GmbHG §18

GmbHG §19

GmbHG §20 Abs2

GmbHG §21

GmbHG §25

## Rechtssatz

Die Geschäftsführung kann einem Geschäftsführer nicht ganz genommen werden. Sie kann auch nicht so weit reduziert werden, dass der Geschäftsführer mit Vertretung ohne Geschäftsführung, sohin mit Vollmacht ohne Auftrag, dasteht. Eine Vereinbarung, durch die ein Geschäftsführer von jeder Mitwirkung an der Geschäftsführung ausgeschlossen würde, ist unwirksam.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 622/78  
Entscheidungstext OGH 11.07.1979 3 Ob 622/78  
Veröff: SZ 52/116 = EvBl 1980/4 S 14 = JBl 1980,38
- 8 Ob 517/81  
Entscheidungstext OGH 09.07.1981 8 Ob 517/81  
Veröff: GesRZ 1982,56
- 8 Ob 82/83  
Entscheidungstext OGH 06.10.1983 8 Ob 82/83  
Veröff: HS XIV/XV/19
- 1 Ob 55/06d  
Entscheidungstext OGH 16.05.2006 1 Ob 55/06d  
Beisatz: Eine Vereinbarung, wonach sich der die Geschicke der GmbH tatsächlich lenkende „faktische Geschäftsführer“ verpflichtet, den „pro forma“-Geschäftsführer im Innenverhältnis im Fall seiner Inanspruchnahme vollkommen schad- und klaglos zu halten und haftungsfrei zu stellen, wird als zulässig angesehen. (T1)
- 6 Ob 139/15g  
Entscheidungstext OGH 31.07.2015 6 Ob 139/15g  
Auch; Beisatz: Auch ein – allenfalls die bloße Eigenschaft als „Strohmann“ indizierendes – auffallend geringes Entgelt entbindet den Geschäftsführer nicht von seinen gesellschaftsrechtlichen Pflichten. (T2)  
Beisatz: Eine angebliche interne Aufgabenverteilung zwischen dem Geschäftsführer und einem als faktischer Geschäftsführer agierenden Dritten entbindet den Geschäftsführer nicht von seiner Verantwortung. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0059832

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

15.09.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)